

Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität

Auch im Jahr 2017 sind öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung nur unzureichend nutzbar. Zahlreiche Straßenbahn- oder U-Bahn-Linien sind überhaupt nicht nutzbar, gerade im Bereich der Deutschen Bahn sind viele Bahnhöfe mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Seit einiger Zeit kommt erschwerend der systematische Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hinzu.

- a) **Wie steht Ihre Partei zum Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Nutzung von Bussen und Bahnen im ÖPNV in NRW und welche Lösungskonzepte halten Sie für diese Personengruppe bereit?**
- b) **Wie will Ihre Partei eine Rücknahme dieses Verbots bzw. eine Veränderung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr dergestalt erreichen, dass auch diese Personen uneingeschränkt Busse und Bahnen wieder mit E-Scooter benutzen können?**

Antwort zu a) und b)

Die NRWSPD begrüßt, dass sich der Landtag von Nordrhein-Westfalen in der zu Ende gehenden Legislaturperiode mit der Thematik in mehreren Ausschüssen und mit Hilfe von Expertenanhörungen intensiv befasst hat. Die SPD-Fraktion hat dabei gegenüber der Landesregierung erfolgreich darauf gedrungen, mit insgesamt drei Fachgutachten zur Thematik eine umfassende Information des Parlaments zu gewährleisten. Uns ist die Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen sehr wichtig. Dabei steht für uns die Sicherheit der Nutzer, wie der übrigen Fahrgäste, absolut im Vordergrund.

Insofern begrüßen wir den nunmehr bundesweiten Kompromiss und die darauf beruhende durchgängige Erlasslage der Länder, wonach die Beförderung von Menschen mit E-Scootern dann zulässig ist, wenn diese Fahrzeuge mit aufsitzender Person nicht schwerer als 300 kg und nicht länger als 1,20 Meter sind. Damit wird bezüglich einer Beförderungspflicht Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt. Darüber hinaus ist die Beförderung von Menschen mit Behinderungen in E-Rollstühlen auch weiterhin möglich.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich

Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung

Die Suche nach barrierefreien und gleichzeitig bezahlbaren Wohnungen gerät für Menschen mit Behinderung mehr und mehr zu einem fast aussichtslosen Unterfangen. Wenn barrierefreier Wohnraum verfügbar ist, handelt es sich zumeist um Wohneinheiten im gehobenen Preissegment. Dieser ist für Menschen mit Behinderung, oft nicht finanzierbar und somit auch nicht verfügbar. Neubauten über das Instrument des Sozialen Wohnungsbaus sind zuletzt kaum mehr zu finden. Dies verstärkt den Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Auch eine Modernisierung bestehender Bauten im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung findet in der Praxis aus Kostengründen kaum statt. Die private Wohnungswirtschaft unternimmt kaum nennenswerte Aktivitäten, barrierefreien Wohnraum zu bezahlbaren Kosten zu schaffen.

- a) **Was möchte Ihre Partei unternehmen, um diesem Problem zu begegnen?**
- b) **Welche Rolle muss hierbei aus Ihrer Sicht der Soziale Wohnungsbau übernehmen?**

Antwort zu a) und b)

Das entscheidende Instrument, um den Wohnungsmarkt in NRW langfristig zu entspannen und bezahlbares und barrierefreies Wohnen zu gewährleisten, ist der Neubau von Wohnungen. Unser Ziel ist, die Zahl der neu gebauten Wohnungen von aktuell 50.000 auf 80.000 zu steigern. Mit der Neuausrichtung der sozialen Wohnraumförderung, dem Bündnis für Wohnen und der Wohnungsbauoffensive aus der Landesregierung her-aus die notwendigen Maßnahmen ergriffen, die bereits Wirkung zeigen. Auch mit der neuen Landesbauordnung und der Einführung des „Urbanen Gebietes“ im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung des BauGB durch den Bund werden die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau weiter verbessert. Diese Anstrengungen werden fortgesetzt. Auch steuerliche Maßnahmen können hilfreich sein, sind aber bundes-, nicht landespolitisch umzusetzen. Daneben kommt es entscheidend darauf an, dass auch die Kommunen ihren Beitrag leisten, ihre Bauleitplanung und Wohnungsbaupolitik mit der Bereitstellung geeigneter Flächen entsprechend ausrichten.

Gerade mit dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und der Wohnungsbauoffensive NRW wurden auf Initiative des Wohnungsbauministeriums wichtige Plattformen für gemeinsames Handeln von Landesregierung, Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie Kommunen geschaffen. Diese Initiativen gilt es fortzusetzen und auszubauen.

Zur Begrenzung des Mietpreisanstieges sind Maßnahmen umgesetzt, von der Kappungsgrenzen- über die Zweckentfremdungsverordnung bis zur Mietpreisbremse. Weitere Maßnahmen sind in der Einführung flächendeckender und qualifizierter Mietspiegel sowie der Fortentwicklung der Mietpreisbremse zu sehen. Zum letzteren Punkt hat der Landtag bereits eine Aufforderung an die Bundesregierung beschlossen.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Anpassung des Wohngeldes ein wichtiges Instrument, um bezahlbares Wohnen, insbesondere für Geringverdiener zu ermöglichen. Mit der jüngsten Anpassung, die das Land Nordrhein-Westfalen pro Jahr mit 70 Mio. € aus Eigenmitteln kofinanziert, wurde 218.000 Haushalten im Land geholfen, sich auch weiterhin mit angemessenem Wohnraum vorsorgen zu können.

Die Novellierung der Landesbauordnung sowie der Sonderbauverordnung des Landes durch die SPD-geführte Landesregierung hat einen wichtigen Schritt zu mehr Barrierefreiheit im Wohnungs- wie im Beherbergungsgewerbe getan. Mit der detaillierten Ausgestaltung der technischen Baubestimmungen durch eine Arbeitsgruppe im Landesbauministerium unter Beteiligung der relevanten Fach- und Interessenverbände sowie durch die Evaluation des realen Bedarfs an barrierefreien Wohnungen in den Kommunen wird die bedarfsgerechte Entwicklung des Angebotes erstmals fundiert vorbereitet. Darüber hinaus wird die Landesregierung auf Vorschlag der SPD auch die Förderrichtlinien für den mietpreisgebundenen Wohnungsbau so weiterentwickeln, dass mehr barrierefreie Wohnungen entstehen.

Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

Viele Neuzuwander*innen aus Südosteuropa leben nach wie vor in Wohnungen, in denen sie Wuchermieten zahlen und die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind. Angesichts der nicht nur in den Metropolen der Rheinschiene und Großstädten wie Bielefeld und Münster, sondern auch im Ruhrgebiet deutlich gestiegenen Konkurrenz auf den lokal-regionalen Wohnungsmärkten scheint hier kaum Aussicht auf eine Verbesserung der Situation. Im Hinblick auf das schwindende Segment sozial gebundener Bestandswohnungen versprechen die inzwischen wieder gestiegenen freifinanzierten (sowie sozialgebundenen) Neubauwohnungen hier wenig Abhilfe, da diese Nachfragergruppe bei der Vermietung auf Grund nach wie vor vielfach bestehender stereotyper Vorbehalte gegenüber Mitbewerbern das Nachsehen haben. Insbesondere jene Haushalte, die den verschiedenen Rom-Völkern angehören bzw. in der Zuschreibung durch die Vermieter entsprechend etikettiert werden, finden kaum Zugang zu regulärem Wohnraum, zumal ihnen häufig sogar eine „Wohnfähigkeit“ kategorisch abgesprochen wird.

Stattdessen müssen viele von ihnen mit Problemimmobilien Vorlieb nehmen. Auch die Neuregelung des Wohnungsaufsichtsgesetzes NW hat hier bislang nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Zumeist flüchten die Bewohner*innen aus Angst vorauseilend vor einer anstehenden Räumung und kommen in anderen leerstehenden, eigentlich unbewohnbaren Problemhäusern unter. Oder aber die Kommunen sehen von einer Räumung ab, um der bei drohender Obdachlosigkeit sich ergebenden gesetzlichen Anforderung zur „Bereitstellung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen“ zu entgehen.

Während sich im Hinblick auf Geflüchtete fast allerorten durchaus erfreuliche Ansätze einer lokalen „Willkommenskultur“ entwickelt haben und für diese zur Wohnraumversorgung ganz selbstverständlich zusätzliche zielgerichtete Angebote entwickelt werden, sehen sich insbesondere Neuzuwander*innen aus Bulgarien und Rumänien mit massiven Abwehrreaktionen konfrontiert, mit der Folge einer sozial-räumlichen Konzentration in den benachteiligten Quartieren. Um vermeintlich stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, sollen sie im Rahmen der normalen Versorgungsanstrengungen der Kommunen bedacht werden. Im Ergebnis werden sich so für EU-Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Roma – allerdings auch zukünftig kaum Zugänge zum Wohnungsmarkt jenseits prekärer Unterbringungssituationen eröffnen. Die bestehenden Barrieren zur Vermietung von Normalwohnraum an Haushalte, die von den Wohnungsmarktanbieter*innen dieser Gruppe zugeschrieben werden, können nur aufgebrochen werden, wenn Projekte gelingender Integration im Wohnbereich auch hier Verbreitung finden, mit denen belegt wird: „Das Problem sind nicht die Nutzer*innen, sondern die (un)sozialen Verhältnisse“!

- a) **Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG Praktiken selektiver Ungleichbehandlung bekämpft werden und dadurch im Ergebnis auch institutioneller und struktureller Diskriminierung, die von Akteuren der Wohnungs- und Immobilienmärkte ausgeht, entgegengewirkt wird?**

Die NRWSPD setzt sich vehement gegen jegliche Art von Diskriminierung und selektiver Ungleichbehandlung ein. Die Umsetzung des AGG in allen gesellschaftlichen Bereichen ist für die NRWSPD daher ein großes Anliegen. Die SPD geführte Landesregierung hat seit September 2016 unter der Federführung der Ministerpräsidentin verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die besonders betroffenen Kommunen gezielt dabei zu unterstützen die Situation vor Ort für alle Seiten zu verbessern. Zum Schutz der Neuzuwanderer wird u.a. ein genaues Augenmerk auf kriminelle Strukturen auf dem Immobilienmarkt gelegt. Mit gezielten und koordinierten Schwerpunktaktionen gerade bei der Vermietung von Problemwohnhäusern hat die Landesregierung reagiert. Denn zu oft sind kriminelle Akteure verantwortlich für die unzumutbaren Wohnbedingungen, denen Neuzuwanderer aus Südeuropa zum Opfer fallen.

Wir werden weiterhin an der Umsetzung des im September 2016 von der Landesregierung auf den Weg gebrachten „Integrationsplanes für Flüchtlinge in NRW“ festhalten. Die Landesregierung hat bereits einen 10-Punkte-Umsetzungsplan daraus entwickelt, indem sowohl die Zuwanderung aus Südosteuropäischen Ländern als auch die Anti-Diskriminierungsarbeit des Landes in den Blick genommen werden. Diese Arbeit werden wir zur Entgegenwirkung institutioneller und struktureller Diskriminierung auch in der kommenden Legislaturperiode weiter forcieren.

b) Welche Initiativen zur Nachbesserung planen Sie hier für die im AGG definierten Ausnahmeregelungen sowie die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten?

Die Definition dessen, was im AGG unter Ungleichbehandlung zu verstehen ist, ist weit auslegbar. Eine weitgefaste Auslegung im Bereich der Ausnahmeregelungen bei der Vermietung von Wohnraum kann durchaus zu Diskriminierung von bestimmten ethnischen Gruppen, wie bei Zuwanderern aus Bulgarien und Rumänien, führen. Eine Überprüfung, wie diese Ausnahmeregelungen präzisiert werden können, ist deshalb aus Sicht der NRWSPD zu begrüßen. Ebenso können wir uns eine Erweiterung praktikabler Sanktionsmöglichkeiten grundsätzlich gut vorstellen. Hier setzen wir auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und den bereits vorhanden Strukturen im Land, um entsprechende Initiativen gegenüber der Bundesregierung gemeinsam zu entwickeln.

c) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den signifikanten und an Rassismus grenzenden Erscheinungsformen der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum von Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Angehörige von Rom-Völkern – positive Beispiele gelingender Inklusion im Wohnbereich entgegenzusetzen?

Die NRWSPD fördert inklusive und innovative Städtebauförderprogramme. Die Landesregierung hat in diesem Rahmen bereits unterschiedliche Modellprojekte in NRW umgesetzt, die zum großen Teil die Wirkung sozialer und funktionaler Mischung von Wohnquartieren analysieren. Sie sollen als Best-Practise-Beispiele für zukünftige Maßnahmen zur Integration von Neuzuwanderern aus Bulgarien und Rumänien dienen. Die Modellprojekte zeigen, dass für die Umsetzung und den Erfolg der Projekte eng verzahnte Netzwerke und Akteure vor Ort unabdingbar sind. Sie zu identifizieren und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, erfordert vor allem auch den Dialog und die Einbindung der Expertinnen und Experten im Bereich Neuzuwanderung aus Bulgarien und Rumänien und auch die Erfahrungen der ADBs. Unterstützende kommunale Initiativen aus den Stadträten und Rathäusern sind unabdingbar, denn die originäre Verantwortung für Integration und Kampf gegen Diskriminierung liegt dort.

- d) **Wie wollen Sie sicherstellen, dass das Wohnaufsichtsgesetz NW bezogen auf Problemhäuser von den Kommunen tatsächlich in der sinnvollen und vorgeschriebenen Art angewandt wird, dass bei notwendiger Räumung der Häuser die von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohner*innen menschenwürdigen Mietwohnraum als Ersatz bekommen?**

Das Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG) ist ein wichtiges Projekt der SPD-geführten Landesregierung. Wir wollen es in der nächsten Legislaturperiode konsequent fortführen, indem die Ergebnisse der bereits vereinbarten Evaluation des Gesetzes genutzt werden, um das Rechtsinstrumentarium für die kommunale Wohnungsaufsicht weiter praktikabler und wirksamer zu machen. Bereits in den ersten 12 Monaten nach Einführung des WAG gab es rund 2.500 Anwendungsfälle in 252 von 396 Kommunen des Landes, die sich mit dem Gesetz befasst haben.

Wir wollen die Kommunen weiter sensibilisieren und bei der Anwendung des Gesetzes beraten, denn die Eingriffsmöglichkeiten sind neu und müssen bei den Städten und Gemeinden erst verinnerlicht werden. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass den von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohnerinnen und Bewohner bei Räumung auch menschenwürdiger Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden muss.

- e) **Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um den geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ zukünftig eine Wirkmächtigkeit und Reichweite auch für Förderkonzepte über alle Landesministerien hinweg (etwa als qualitative Messlatte für Integrierte Handlungskonzepte in Programmen der Städtebauförderung) zu verschaffen?**

Im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik setzen wir uns bereits seit Jahren für eine integrierte und diskriminierungsfreie Stadtentwicklung ein. In diesem Sinne werden wir auch bei den Kommunen für eine solche Stadtentwicklungspolitik werben und deren integrierte Handlungskonzepte nach Möglichkeit fördern. Gerne sind wir auch bereit, gemeinsam mit Ihnen, entsprechende Konzepte und Handlungsanleitungen für andere Politikbereiche zu entwickeln.

Diskriminierungsschutz in der Schule

Im elften Jahr nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist in der Schullandschaft von NRW noch keine Etablierung eines Diskriminierungsschutzes in der Schule und einer damit verbundenen Antidiskriminierungskultur zu erkennen. Die u. a. durch das AGG umgesetzte Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab, womit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auch Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss auch klare gesetzliche Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Fall toleriert wird. Dennoch sind trotz Inklusion Schüler*innen mit Behinderung in vielen Schulen nicht willkommen. Sie erleben strukturelle, institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung und werden vielfach nur als potenzielle Problemfälle gesehen.

Zwar widmet sich Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren verstärkt der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung. Unbestritten besteht hierbei noch erheblicher Bedarf an Weiterentwicklung. Zudem erfüllt es die betroffenen Kinder und deren Eltern mit großer Sorge, wenn im Rahmen von Wahlprogrammen und Wahlkampfveranstaltungen das Prinzip der Inklusion und deren Umsetzung im schulischen Bereich zunehmend infrage gestellt wird.

Ähnliches gilt für viele Schüler*innen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Herkunft oder offen von Schüler*innen oder Lehrkräften diskriminiert werden. Im Bereich der institutionellen Bildungsentscheidungen sind die Benachteiligungen von Schüler*innen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund noch immer offensichtlich. Sie sind an Haupt- und Förderschulen stark überrepräsentiert und an Gymnasien stark unterrepräsentiert.

Möchten sich Betroffene gegen eine Diskriminierung zur Wehr setzen, erweisen sich die existierenden Beschwerdemöglichkeiten für die meisten von Diskriminierung Betroffenen als ineffektive Verfahren, in deren Verlauf sie sich nicht als Personen, die ihr Recht und/oder Würde einfordern, sondern als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen fühlen, die den geregelten Schulablauf stören.

a) Wo sieht Ihre Partei Probleme bei der Inklusion und deren Umsetzung und wie möchte Ihre Partei diesen Problemen begegnen?

Für die NRWSPD sind die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ein hohes Gut. Dies gilt auch für die schulische Inklusion. Deshalb haben wir zum Schuljahr 2014/15 einen Rechtsanspruch auf einen inklusiven Schulplatz gesetzlich verankert: Die Eltern haben – nach einer entsprechenden Beratung – das Recht, den Lernort selbst zu bestimmen. Inklusiv an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule. Bereits heute unterstützen wir diese Aufgabe der schulischen Inklusion mit erheblichen Personal- und Sachmitteln. Im letzten Landeshaushalt wurden die Mittel für die schulische Inklusion noch einmal deutlich erhöht. Die aufnehmenden Kollegien unterstützen wir mit Fortbildungen und Coachings und auch in der Lehrerausbildung hat „Inklusion“ inzwischen einen festen Platz. Um den Kommunen auch bei den Ausgaben der Sachmittel finanziell zur Seite zu stehen, stellt das Land insgesamt 175 Millionen Euro über fünf Jahre für Personaleinsatz nicht lehrender Kräfte in multiprofessionellen Teams und für Baumaßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit bereit.

Bei der schulischen Inklusion handelt es sich um einen Prozess, der noch viele Jahre der weiteren Entwicklung bedarf, um die schulische Inklusion vom Ausnahme- zum Regelfall an unseren Schulen zu machen und damit zum Erfolg zu führen. Wir räumen ein, dass während dieser Zeit eine fortwährende Überprüfung dringend erforderlich sein wird, damit die Schulen die notwendige Unterstützung erhalten. Dazu brauchen wir zum Beispiel mehr multiprofessionelle Teams, um den gezielten Einsatz von Doppelbesetzungen und Phasen der individuellen Förderung zu ermöglichen. Hierzu gehören gleichermaßen Sonderpädagogen wie nichtlehrendes Personal aus der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie und der Integrationshilfe. Für die Integrationshilfe wollen wir das Modell der "Poollösungen" rechtlich sichern, damit von einer Kraft mehrere Schülerinnen und Schüler gleichermaßen profitieren können. Wir stehen zudem zu der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Finanzierung der schulischen Inklusion laufend zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

b) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um insbesondere die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Schule zu beheben?

Wie Sie selbst aus Ihrer alltäglichen Arbeit wissen, muss Diskriminierung mit einem ganzen Set von Maßnahmen bekämpft werden. Mit der Woche des Respekts hat die SPD-geführte Landesregierung ein Zeichen für mehr Respekt vor Menschen unterschiedlicher Herkunft, anderer Kultur und Religion gesetzt. Gezielt wurden in diesem Rahmen viele Aktionen an allen nordrhein-westfälischen Schulen durchgeführt. NRW ist zudem Vorreiter im Projekt „Schulen ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und verpflichten sich damit, einzugreifen gegen jeder Art von Diskriminierung und Rassismus.

Außerdem steht der Inklusionsprozess insgesamt für das gemeinsame Lernen aller Kinder und Jugendlichen. Ziel ist, in einer vollständig inklusiven Schullandschaft jede Form der Diskriminierung von Behinderungen vorzubeugen. Denn es ist normal, verschieden zu sein. Dieser Gedanken soll auch in der Schule vorherrschende Meinung sein. Vor diesem Hintergrund werden wir die vielfältigen Ansätze zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung fortführen und wo nötig verstärken. Dabei freuen wir uns auch über konkrete Hinweise Ihres Verbandes.

c) Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG der Schutz vor institutioneller und interpersoneller Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant*innen sowie Schüler*innen gewährleistet und praktiziert wird?

d) Welche Diskriminierungsschutzinstrumente plant Ihre Partei im NRW-Schulgesetz zu implementieren?

Die Fragen c) und d) werden zusammenhängend beantwortet:

Unsere Grund- und Bürgerrechte sind unteilbar und deswegen wenden wir uns gegen jede Form der Diskriminierung. Das greift auch das Schulgesetz NRW auf. Dort ist bereits aufgeführt, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen sollen, Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.

An diesem Grundsatz wollen wir kontinuierlich weiterarbeiten und bei der Auswertung des Inklusionsgesetzes, die im kommenden Jahr ansteht, gezielt Aspekte des Diskriminierungsschutzes prüfen.

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter*innen kriminalisiert wurden.

Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschusses war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass racial profiling eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw. Präventionsmethode sei.

Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw. bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

a) Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?

Ihre These, es sei eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschusses, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse, können wir in dieser vorgetragenen Ausschließlichkeit nicht teilen. Sie wissen gewiss, dass diese Aussage insbesondere Gegenstand eines Sondervotums war. Für uns ist allerdings ohne jeden Zweifel klar: Personenkontrollen dürfen nur bei einem begründeten Verdacht durchgeführt werden. Nur so kann eine diskriminierende und abzulehnende Praxis von Racial Profiling verhindert werden. Wir gehen fest davon aus, dass dieser Grundsatz auch Prinzip polizeilicher Ermittlungsarbeit ist. Sollte aufgrund vorliegender Tatsachen eine gesetzliche Regelung tatsächlich notwendig werden, würden wir uns einer solchen nicht verschließen und sie unterstützen.

b) Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt*innen in Polizeibehörden umzusetzen?

Nicht nur zu diesem Thema gibt es in der Polizei ständig Weiter- und Fortbildung, sondern auch in der Ausbildung (Studium) spielt dieses Thema neben anderen eine bedeutende Rolle. Dies gilt beim Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ebenso wie für den Bereich Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.

c) Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?

Wir unterstützen die vielfältigen Angebote der Landesregierung und werden sie, wo nötig, ausbauen.

Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

a) Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?

Hier gilt – wie für jede rassistische Handlung – das Rechtsstaatsprinzip.

b) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt*innen?

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2016 hat der Landtag NRW auf Antrag u.a. der SPD Fraktion die Kennzeichnungspflicht beschlossen. Die NRWSPD begrüßt dieses Gesetz ebenso wie den Modellversuch, Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten präventiv durch Bodycams abzuwehren.